

R. illyricus von einer Rosette assimilirender Grundblätter erbaut und stirbt nach einer Ueberwinterung ab. Hier besteht aber die Verschiedenheit, dass bei *R. bulbosus* die Rosette schon im Herbste angelegt wird, also überwintert, während bei *R. illyricus* die Rosette erst im Frühjahr sich entwickelt. Von *R. bulbosus* weicht er auch ab durch seine Ausläufer und durch den scharfen Unterschied zwischen Ammenwurzeln und normalen Wurzeln. Die biologische Uebereinstimmung zwischen *R. illyricus* und *R. bulbosus* ist indessen noch grösser. Bei beiden Arten sind nämlich die floralen Achsen anticipirt, d. h. sie kommen zur Entwicklung ein Jahr vorher, bevor sie eigentlich entstanden sein sollten. Eine solche Anticipation von floralen Achsen ist keine Seltenheit bei den Bäumen, z. B. bei der Linde, und kommt auch bei anderen Kräutern vor.

Untersucht man ein Exemplar von *R. bulbosus* im Herbste, so findet man eine ganz ausgewachsene Knolle, von deren Spitze eine oder mehrere Rosetten gebildet worden sind. Diese versehen sich an der Basis mit Wurzeln und fangen an, unten zu schwellen. Aber diese neue Knolle, die Knolle des neuen Sprosses, wird erst nach der Blütezeit im nächsten Sommer fertiggebildet und die florale Achse muss also als anticipirt betrachtet werden.

Untersucht man eine Stammknolle von *R. illyricus* im Anfange des Juli, so findet man dieselbe völlig entwickelt, während die florale Achse verwelkt ist. Es sieht aus, als wäre die Knolle die verdickte Basalpartie der floralen Achse. Am Ende des Sommers, z. B. im September, entsteht eine neue Knolle oberhalb der vorigen. Die neue Knolle, die im Anfange sehr unbedeutend ist und die erst nach der Blüte vollständig auswächst, treibt sogleich normale Wurzeln und Ausläufer. Am Ende des Monats Mai hat die neue Knolle sich mit Ammenwurzeln versehen und ist etwas in die Dicke gewachsen.

Offenbar herrscht hier dieselbe Anticipation der floralen Achse wie bei *R. bulbosus*. Die Mutterknolle erzeugt nach oben eine Tochterknolle, die nicht vollständige Entwicklung erreicht, ehe die von ihm ausgehende Achse schon geblüht hat und verwelkt ist. Die Knolle kann nicht als die verdickte Basalpartie der floralen Achse aufgefasst werden, weil Knollen auch an den Individuen vorkommen, die noch keine blühende Achse getrieben haben. Die Verzweigung ist im Anfange monopodial, um nach der ersten Blüte zur sympodialen überzugehen.

12. October 1897.

O. Kuntze's neue Auslegung des Art. 49.

Besprochen von

Dr. E. Levier (Florenz).

Herr Dr. Kuntze hat seine erste Interpretation des § 49 („Krückennamen“ sind nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern

gesetzlich vorgeschrieben“) aufgegeben*), und sagt nun: „§ 49 macht nur die Citation des „Auteur primitif“ obligatorisch und erlaubt Emendationen. Mithin darf man nebenbei den „Auteur amendant“ facultativ citiren (Bot. Centralbl. Bd. LXXI. No. 38. p. 445). Ob und wie § 49 etwas „erlaubt“ oder etwas „obligatorisch macht“, entnehme man man dem verdeutschten Textlaute des Artikels (dessen Nachsatz in Kuntze's Revisio leicht alterirt ist):

Art. 49. „Eine Abänderung in den wesentlichen Charakteren oder in der Begrenzung einer Gruppe berechtigt nicht, einen anderen Autor zu citiren als denjenigen, welcher zuerst den Namen oder die Combination von Namen publicirt hat.

„Waren die Abänderungen wichtig, so fügt man dem Citat des primitiven Autors: *mutatis charact.*, oder *pro parte*, oder *excl. gen.*, *excl. sp.*, *excl. var.* oder eine andere abgekürzte Erläuterung hinzu, je nach der Natur der vorgenommenen Abänderungen und der betreffenden Gruppe.“

Art. 49 erlaubt also nicht Emendationen, das ist Sache der zwei folgenden Abschnitte (Sect. V. und Sect. VI, § 53 bis § 66), sondern ist ein Verbot, ferner eine Anweisung, wie wichtige Abänderungen ohne zweites Autorcitat zu kennzeichnen sind.

Dass dieses Verbot kein facultatives, mithin illusorisches ist, ergibt sich ohne Weiteres aus den Verhandlungen des 1867er Pariser Congresses. Karl Koch bekämpfte den Artikel und wollte den Emendator citirt wissen, drang aber mit seiner Opposition nicht durch. A. de Candolle erwiderte ihm unter Berufung auf seinen (von der Commission vorberathenen) Commentar, dass das Citiren der vielen emendirenden Autoren nicht zugelassen werden könne, weil dadurch Confusionen und Missverständnisse entstehen müssten (für die weitere Motivirung vergl. *Lois de la Nomenclature botanique*. 1867. p. 52—53). Art. 49 wurde darauf ohne Abänderung und ohne einschränkende Klauseln genehmigt. (*Actes du Congres internat. de Bot.* Août 1867. p. 204.)

Otto Kuntze hatte vorher an der Discussion über § 35 und § 36 als Sprecher theilgenommen (loc. cit. p. 193 und 197), wird also auch bei der Debatte über § 49 und der nachfolgenden Abstimmung nicht gefehlt haben. Ob er für oder gegen K. Koch stimmte, ist nicht gesagt. Jedenfalls war ihm der genaue Sachverhalt bekannt, so dass sein heutiger Abänderungsvorschlag, der gegen K. Koch 1867 international verworfen wurde, um genau 30 Jahre zu spät kommt.

Andere „officielle“ Commentare, deren Unkenntniss Herr Kuntze streng an mir rügt und aus denen hervorginge, dass Art. 49 nach Belieben befolgt oder nicht befolgt werden darf, giebt es nicht. Seine Behauptung, ich stehe mit meiner Interpretation ganz isolirt da, wäre also dahin zu berichtigen,

*) Angeblich, weil ich den Ausdruck „Krücke“ früher in anderer Acception gebraucht habe, was ich ablehnen muss. „Krücke“ war mir immer gleichbedeutend mit Zwangssynonym und wäre ohne ein solches sinnlos.

dass ich mit A. de Candolle und der Majorität der Pariser Congressisten 1867 ganz allein gegen O. Kuntze dastehe, der sich trotzdem keines Verstosses gegen den Pariser Codex bewusst ist.

Mit der neuen, elastischen Auslegung des § 49, wie sie Herr Kuntze nun vorschlägt, kämen die Krückennamen übrigens in andere Gefahren. Jedermann könnte das „nebenbei“ und das „facultativ“ dazu missbrauchen, den vermeintlichen Emendator, der nichts emendirt, sondern unbewusst von einem Dritten vorgeschoben wird, „facultativ“ zu streichen, was den Krückennamen sinnlos machen würde. Es wäre dieser Gefahr in keiner anderen Weise vorzubeugen, als durch ein zweites Ausnahmsgesetz: Citation des emendirenden Autors ist zwar facultativ, bei Zwangssynonymen aber zwingend vorgeschrieben. Dadurch würde leider das „facultativ“ des Vordersatzes aufgehoben und der ganze Artikel zu einer sich selbst vernichtenden Logomachie.

De Candolle's Commentar (loc. cit.) erläutert ausführlich, dass die Abkürzungen pr. p., mut. char. u. s. w. die kleine Ungenauigkeit vertuschen sollen, welche bei Gattungsabänderungen durch Nichtcitirung des corrigirenden Autors entsteht. Ein Zwangssynonym zwischen Klammern, mit unumgänglich nothwendigem zweiten Autorcitat, ist folglich keine Emendatio. (Vergl. meine „Proposition d'adjonction à l'article 49“). Es geht ferner aus dieser Erläuterung hervor, dass selbst „wichtige“ Emendationen im Sinne des Pariser Codex ein gewisses, noch als Correctur zulässiges Maas nicht überschreiten sollen. Dadurch fallen alle jene „Pseudo-Emendationen“, die halb-nackte (= nackte) Genusnamen mittelst eines Zwangssynonyms zu „definiren“ vorgeben, sowie die „Hyper-Emendationen“, welche ebenfalls mit Hülfe eines Zwangssynonyms alten, unbrauchbaren Definitionen eine moderne, brauchbare unterschieben. Bei all' diesen Klammerzusätzen ist das zweite Autorcitat *conditio sine qua non*, nicht facultativ, mithin gegen den Pariser Codex.

Es möge mir gestattet sein, noch auf zwei andere Punkte einzugehen:

1. Herr Dr. Kuntze verdächtigt mich mit Ausdauer, in meiner, für Herrn Prof. Ascherson in Bormio besorgten französischen Uebersetzung des Berliner Comité-Berichtes, das ihm (Kuntze) günstige Wiener Gutachten böswillig unterdrückt zu haben. Abgesehen von der Vorfrage, ob ein Uebersetzer für das Nichtübersetzen des ihm nicht Vorgelegten verantwortlich gemacht werden kann, ist zu untersuchen, was Herr Kuntze als für ihn günstig bezeichnet. Das Wiener Gutachten verwirft den von Kuntze vertheidigten Ausgangspunkt der Nomenclatur vom Jahre 1735, verwirft die *Nomina semi-nuda*, verwirft eine unberechenbare Anzahl der von Kuntze auf Basis seiner „orthographischen Lizenz“ renovirten oder neugeschaffenen Namen, und ist ihm bloss für $\frac{1}{4}$ günstig, nämlich für den in Wien nicht genehmigten 4. Berliner Vorschlag. Da meine Opposition gegen Kuntze haarscharf auf denselben Grundansichten beruht, so muss Herr Kuntze folgerichtig auch meine unmassgeblichen Schriften als „für ihn günstig“ bezeichnen oder umgekehrt die Verfasser des Wiener Gutachtens mit denselben Schm . . . eichelausdrücken tractiren, die meiner Wenigkeit zu Theil wurden.

2. Analog verhält es sich mit den, für mich ungünstigen, für Kuntze günstigen Argumenten seiner Briefe, die er mich hartnäckig beschuldigt, in meinem „einseitigen Extrakte“ „contractwidrig“ dem Publikum vorenthalten zu haben. Ich wiederhole, dass ich laut gegebenem und loyal gehaltenem Versprechen nur solche Kuntze'sche Themata öffentlich behandelt habe, die von ihm bereits in der Revisio und anderwärts öffentlich besprochen und weit eingehender als in seinen Briefen begründet worden waren. Meine Quellenangaben setzen jeden Leser in Stand, meine Aussetzungen beim Autor zu kontrolliren und die gegnerischen Argumente in extenso kennen zu lernen. Kuntze's „Contract“ bestand aber darin, dass er es bis zum 19. Briefe kommen liess und dann plötzlich mit dem Ultimatum herausrückte, ich müsse alle meine (von vornherein ausdrücklich als Privatsache erklärte und zum geringsten Theil copirte) und alle seine Briefe drucken lassen, wenn ich je in Nomenclatursachen vor das Publikum träte. Jeder Unbefangene urtheile, was dieses Verfahren in ausserbotanischen Kreisen heissen und welche Schlüsse man daraus ziehen würde.

Congresse.

Abstracts of botanical papers read at the Detroit meeting of the A. A. A. S. (The Botanical Gazette. Vol. XXIV. 1897. No. 3. p. 187—193.)

Gelehrte Gesellschaften.

Botanical Society of America. (The Botanical Gazette. Vol. XXIV. 1897. No. 3. p. 179—186.)

Botanische Gärten und Institute.

Petermann, A., Méthodes suivies dans l'analyse des matières fertilisantes, à la Station agronomique de Gembloux et aux laboratoires d'analyses de l'État belge. (Bulletin de l'Association belge des chimistes. 1897. No. 4.)

Instrumente, Präparations- und Conservations- Methoden etc.

Juckenack, A. und Hilger, A., Studien über die Bestimmung des Coffeïns in den Samen der Kaffeepflanze und in den Theeblättern. (Forschungs-Berichte über Lebensmittel etc. Bd. IV. 1897. Heft 6.)

Die Verff. prüften vor Allem in Vorversuchen die Einwirkung der verschiedenen, bisher zur Isolirung des Coffeïn angewendeten alkalischen Stoffe auf das Coffeïn, unter gleichzeitiger Beleuchtung der bisher angewandten Bestimmungsmethoden. Sie gehen dann zur Aufnahme eigener Versuche über und gelangen auf Grund derselben zu folgender Bestimmungsmethode: 20 g feingemahlener Kaffees resp. zerriebenen Thees werden mit 900 g Wasser einige

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Botanisches Centralblatt](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [72](#)

Autor(en)/Author(s): Levier E.

Artikel/Article: [O. Kuntze's neue Auslegung des Art. 49. 195-198](#)